

# **Richtlinie der Apothekerkammer Schleswig-Holstein zum Erwerb eines freiwilligen Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker**

---

## **Präambel**

Apothekerinnen und Apotheker sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Apothekers auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung apothekerlichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Kammermitgliedern die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch ein freiwilliges Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

## **§ 2 Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie sind Maßnahmen, die zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beitragen. Sie müssen unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen mit Lernerfolgskontrolle erbringt das Kammermitglied mündlich oder schriftlich den Nachweis, dass es ausgewählte Fragen zu den Inhalten der Fortbildungsmaßnahme im Wesentlichen richtig beantworten kann.

## **§ 3 Fortbildungspunkte**

(1) Der Fortbildungspunkt ist die Einheit, auf deren Grundlage zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beiträgt. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten.

(2) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

<b>Kategorie</b>	<b>Fortbildungsmaßnahme</b>	<b>Bewertung</b>
1	a) Teilnahme an Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer), b) Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker Gesprächskreise	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag

2	Teilnahme an Kongressen (national oder international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
4	a) Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium bzw. fachliche Moderation b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit  1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
5	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	Ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte, Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen, z.B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung	maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr
9	Selbststudium, z.B. Printmedien, CD-ROM, Video	maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr

(3) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie 1a, 2 und 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle nach § 2 Abs. 2 zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben.

(4) Fortbildungspunkte können entsprechend Abs. 2 auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden.

#### **§ 4 Anerkennung der Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Kategorien 1a bis 3 erteilt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Anerkennung. Der Antrag ist spätestens vier Monate vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleitung, Moderation und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Teilnehmerliste geführt wird. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Apothekerkammer Schleswig-Holstein im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Apothekerkammern oder Ärztekammern kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

#### **§ 5 Fortbildungszertifikat**

(1) Ein Fortbildungszertifikat erhält, wer bei Antragstellung nach Maßgabe der folgenden Absätze nachweist, innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 120 Fortbildungspunkte erworben zu haben. Der Antrag kann erstmals am 1.07.2007 gestellt und nach Ablauf jeweils weiterer drei Jahre nach Antragstellung wiederholt werden.

(2) Bis zu jeweils 30 Fortbildungspunkte können aus den Gruppen 8 und 9 erworben werden. Der Erwerb der übrigen Fortbildungspunkte bedarf des Nachweises und muß aus mindestens zwei Gruppen von Fortbildungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 2) stammen.

(3) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a bis 7 gemäß § 3 Abs. 2 wird wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a bis 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen,
2. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung,

3. in den Kategorien 4a und 5 durch Vorlage einer Fotokopie des Veranstaltungsprogramms bzw. der Publikation,
4. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts,
5. in den Kategorien 8 und 9 durch eigene Nachweise und Erklärungen bzw. betrieblichen Bescheinigungen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1.07.2004 in Kraft.